

die Zähllisten nach Absatz 6 sind der Niederschrift beizufügen. Sie muss, geordnet nach Stimmkreisen, enthalten:

die Zahl der Wahlberechtigten;

die Zahl der Wähler;

die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;

die Zahl der ungültigen Stimmen;

die Namen der gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten (§ 5 Abs. 2) mit der auf sie entfallenden Stimmzahl.

## § 18

### Verständigung der Gewählten

Der Landeswahlleiter und der jeweilige Bezirksomann verständigen die Gewählten gegen Nachweis von der Wahl.

## § 19

### Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Landeswahlausschuss zeigt der Landeswahlleiter das Ergebnis dem für die Kammer als Rechtsaufsichtsbehörde zuständigen Staatsministerium an; er übermittelt dem Präsidenten der Bayerischen Landesärztekammer die Akten über die Feststellung des Wahlergebnisses sowie die Stimmzettel.

(2) Der Landeswahlleiter veranlasst die umgehende Bekanntgabe des Wahlergebnisses im *Bayerischen Ärzteblatt* und stellt dabei den hierfür geltenden Stichtag fest. Das Wahlergebnis ist gleichzeitig in den Internetseiten der Bayerischen Landesärztekammer einzustellen.

Die Veröffentlichung im *Bayerischen Ärzteblatt* über die in den Stimmkreisen gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten hat für die einzelnen Wahlbezirke und für die jeweiligen Stimmkreise zu erfolgen. Dabei sind die Gesamtstimmzahl der einzelnen Wahlvorschläge und die Namen der gewählten Delegierten und der Ersatzdelegierten gemäß § 5 Abs. 2 Halbsatz 1 zu veröffentlichen. Ferner ist die Wahlbeteiligung bekannt zu geben.

## § 20

### Ersatzdelegierte

Scheiden Delegierte vor Ablauf der Amtszeit aus, gilt für das Nachrückverfahren § 5 Abs. 2 bis 4.

## § 21

### Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 19 Abs. 2 Satz 1) die Wahl wegen Verletzung der Wahlordnung bei der Bayerischen Landesärztekammer anfechten.

(2) Die Wahl ist ungültig, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis verdunkelt worden ist. Die Entscheidung trifft der Landeswahlausschuss.

(3) Wird die Ungültigkeit der Wahl im Ganzen ausgesprochen, so wird eine Neuwahl angeordnet. Sie ist innerhalb einer Frist von vier Wochen bekannt zu machen; im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung.

(4) Wird die Ungültigkeit der Wahl nur für einen bestimmten Stimmkreis ausgesprochen, so bleibt die Neuwahl auf diesen Stimmkreis beschränkt.

(5) Entsprechendes gilt, wenn die Wahl einzelner Delegierter ungültig ist. Die Neuwahl beschränkt sich dann auf die Wahl der Delegierten des betreffenden Wahlvorschlages.

## § 22

### Wahlakten

Die Wahlakten sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Delegierten von der Bayerischen Landesärztekammer aufzubewahren.

## § 23

### Kosten

Die gesamten Kosten der Wahl gehen zu Lasten der Bayerischen Landesärztekammer.

## § 24

### Einberufung der Landesärztekammer

(1) Der Präsident der Bayerischen Landesärztekammer lädt die Medizinischen Fakultäten der Landesuniversitäten zur Benennung je eines Mitgliedes als Delegierten zur Landesärztekammer ein (Art. 11 Abs. 2 HKaG).

(2) Spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 19 Abs. 2 Satz 1) veranlasst der Präsident der Bayerischen Landesärztekammer den Zusammentritt der gewählten Delegierten zur Wahl nach Art. 13 Abs. 2 HKaG.

Diese Neufassung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Januar 2002 außer Kraft.

Ingolstadt, den 11. Oktober 2009

Dr. med. H. Hellmut Koch  
Präsident

Ausgefertigt, München, den 1. Dezember 2009

Dr. med. H. Hellmut Koch  
Präsident

### **Berichtigung der Wahlbekanntmachung über die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer im Bayerischen Ärzteblatt 12/2007 und Spezial 3 sowie im Bayerischen Ärzteblatt, Ausgaben 2, 9 und 10/2008**

Folgende weitere Änderung der Wahlbekanntmachung über die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer ist aufgrund des gemäß Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 Heilberufe-Kammergesetz erklärten Verzichts bekannt zu machen:

Wahlbezirk Mittelfranken – Stimmkreis B (Ärztlicher Kreisverband Erlangen)

Verlust der Delegierteneigenschaft aufgrund Verzichts:  
Dr. Hoffmann Brigitte, praktische Ärztin, 91054 Erlangen, Von-Buol-Straße 15

Folgender Delegierter tritt an ihre Stelle:  
Dr. Beier Markus, Allgemeinarzt, 91058 Erlangen, Bierlachweg 35

Dr. med. H. Hellmut Koch  
Präsident